EVANGELISCHE
AKADEMIE
FRANKFURT

Präventions- und Schutzkonzept

„Je mehr du über Gewalt sprichst,
desto eher kannst du Gewalt verhindern.“
Édouard Louis

Stand: 08/2025

Inhalt

1. Präambel
2. Gesetzlicher Rahmen
3. Begriffserklärungen
   3.1. Schutzkonzept
   3.2. Grenzverletzungen
   3.3. Übergriffe
   3.4. Sexualisierte Gewalt
   3.5. Schutzbedürftige Personen
   3.6. Erwachsene Schutzbedürftige
   3.7. Kindeswohlgefährdung
4. Potenzial- und Risikoanalyse
5. Prävention
   5.1. Personalverantwortung
   5.2. Räumliche Situation
   5.3. Öffentlichkeitsarbeit
   5.4. Veranstaltungsplanung und -durchführung
   5.5. Externe Dienstleistungen
   5.6. Zusätzliche Maßnahmen im Umgang mit Minderjährigen im Arbeitsbereich gesellschaftspolitische Jugendbildung
   5.7. Großer und Kleiner Konvent
6. Intervention
   6.1. Verhalten im Mitteilungsfall
   6.2. Verhalten im Beobachtungsfall
   6.3. Verhalten im Verdachtsfall
   6.4. Resonanz- und Krisenteam
   6.5. Umgang mit potenziellen Täter/innen
   6.6. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsmanagement
   6.7. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld von minderjährigen Teilnehmenden
   6.8. Nacharbeit
7. Beschwerdeverfahren
8. Vereinbarung zur Weiterarbeit und Aktualisierung des Schutzkonzeptes

Anhang

Anhang 1: Verhaltenskodex
Anhang 2: Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende
Anhang 3: Dokumentationsvorlagen
Anhang 4: Verfahren der Krisenintervention
Anhang 5: Kontaktliste mit Meldestellen und Fachberatungsstellen
Anhang 6: Leitfaden zum Umgang mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt bei Veranstaltungen

1. Präambel

Grenzverletzendes und gewalttätiges Verhalten, insbesondere sexualisierte Gewalt, fand und findet in allen gesellschaftlichen Bereichen statt. Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche davor zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Wir stehen in der Pflicht, die uns anvertrauten Menschen – Teilnehmende wie Mitarbeitende – durch Präventionsmaßnahmen zu schützen und ein vertrauensvolles und offenes Klima zu ermöglichen. In diesem Sinn ist das Handeln aller Mitarbeitenden der Evangelischen Akademie Frankfurt verbindlich orientiert an dem hier vorgelegten Schutzkonzept. Es unterstützt dabei, grenzverletzendes und gewalttätiges Verhalten, insbesondere sexualisierte Gewalt, zu erkennen, zu benennen und im Bedarfsfall Hilfe zu leisten und zu erhalten – sowohl bei persönlicher Unsicherheit als auch bei der Beendigung von Gewalt gegen andere. So soll die Evangelische Akademie Frankfurt ein sicherer Raum für alle Menschen sein und gleichzeitig Täter/innen den Zugang verwehren.

Das Schutzkonzept gilt für alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie Honorarkräfte der Akademie wie auch für die Vereinsmitglieder im Großen und Kleinen Konvent. Es umfasst institutionelle, strukturelle und pädagogische Maßnahmen, um einen professionellen Umgang mit Hinweisen, Vermutungen, Beobachtungen und Vorfällen von grenzverletzendem Fehlverhalten und Gewalt zu gewährleisten. Auf der Grundlage einer Potenzial- und Risikoanalyse der spezifischen Bedingungen vor Ort beinhaltet das Schutzkonzept konkrete Präventions- und Interventionsmaßnahmen, einen gemeinsamen Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung sowie die Benennung von fachkompetenten Ansprechpersonen. Das Schutzkonzept ist allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Honorarkräften und Teilnehmenden zugänglich.

Das Schutzkonzept funktioniert wie ein Erste-Hilfe-Set: Es ist wichtig, es für den Fall der Fälle griffbereit parat zu haben.

2. Gesetzlicher Rahmen

Dieses Schutzkonzept stützt sich auf gesetzlichen Vorgaben:

- Grundgesetz
- UN-Kinderrechtskonvention
- § 8a SGB VIII
- § 72a Abs. 3 SGB VIII
- KKG § 4 (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)
- Strafgesetzbuch § 174c (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses)
- Strafgesetzbuch § 203 (Verschwiegenheitspflicht)

- EKD-Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Gewaltpräventionsgesetz der EKHN

Darüber hinaus orientiert es sich an folgenden Handreichungen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt und anderen Formen grenzverletzenden Verhaltens:

- Handreichung zum Umgang mit Konflikten, Mobbing, Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt (EKHN)
- Handreichung zu Fragen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung für Träger kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; Prävention, Umgang mit sexualisierter Gewalt und Verdachtsfällen (EKHN)
- Hinschauen – Helfen – Handeln: Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtliche Mitarbeitende im kirchlichen Dienst (EKD)
- Kindesschutzstrategie des EWDE (Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung)

3. Begriffserklärungen

3.1. Schutzkonzept

Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus institutionellen und pädagogischen Maßnahmen sowie einer Kultur des Respekts und der Wertschätzung […]. Sie umfassen Handlungspläne sowie konzeptionelle Elemente und basieren auf einem partizipativen und prozessorientierten Grundverständnis von Prävention und Intervention. Schutzkonzepte gehen damit über einzelne und isolierte Präventionsmaßnahmen hinaus und nehmen die Einrichtung sowohl als Schutzraum (kein Tatort werden) als auch als Kompetenzort, an dem Menschen Hilfe erhalten, die von einer Verletzung gegen ihre sexuelle Selbstbestimmung betroffen sind, wahr.

(Auszug aus der Vereinbarung der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2016)

3.2. Grenzverletzungen

Grenzverletzendes Verhalten kann körperlicher *(beispielsweise eine nicht gewollte Umarmung zur Begrüßung)*, verbaler *(beispielsweise abfällige Bemerkungen)* oder nonverbaler *(jemanden stehen lassen)* Art sein. Zu Grenzverletzungen gehören kompromittierende oder abwertende Äußerungen oder unerwünschte „Komplimente“ über körperliche Merkmale, Aussehen oder Kleidung oder sexuelle Orientierung, sexistische Gesten oder Verhaltensweisen und das Zeigen pornografischer oder sexistischer Abbildungen. Ebenso Briefe, E-Mails oder Telefonanrufe mit sexuellen Anspielungen oder diskriminierendem Inhalt. Des Weiteren auch machtmissbräuchliches Verhalten wie z.B. das

Versprechen beruflicher Vorteile bei sexueller Gegenleistung sowie die Androhung von Nachteilen bei entsprechender Verweigerung.

Solche Grenzverletzungen können absichtlich oder unabsichtlich geschehen. Grundsätzlich gilt: Was grenzüberschreitendes, diskriminierendes Verhalten ist und was nicht, hängt allein von der individuellen Grenzziehung der betroffenen Person ab.

(siehe: Handreichung EKHN, 2022)

3.3. Übergriffe

Übergriffe sind im Unterschied zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen keine zufälligen oder unbeabsichtigten Handlungen oder Äußerungen. Die übergriffige Person missachtet bewusst die Grenzen des Gegenübers sowie gesellschaftliche Normen und Regeln. Als übergriffiges Verhalten ist beispielsweise das Anschreien oder „Herumkommandieren“ einer Person, das Bloßstellen bei Fehlern oder das Nichtbeachten von körperlichen Grenzen.

3.4. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt beschreibt Handlungen mit sexuellem Bezug ohne Einwilligung bzw. Einwilligungsfähigkeit der Betroffenen. Damit sind sexuelle Übergriffe, wie verbale Belästigungen oder Berührungen bis zu unter Strafe gestellte Verhaltensweisen gemeint. Sexualisierte Gewalt wird der physischen und psychischen Gewalt nebengeordnet. Die Grenzen zwischen Gewalt und Missbrauch sind fließend. In Kontexten, in denen es ein Vertrauensverhältnis gibt, nutzen Täter/innen immer eine Macht- oder Autoritätsposition aus. Sexualisierte Gewalt umfasst jede Handlung, die an oder vor Minderjährigen vorgenommen wird; Gleiches gilt für Handlungen an oder vor erwachsenen Schutzbefohlenen, die gegen ihren Willen vorgenommen werden oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger, sprachlicher oder struktureller Unterlegenheit nicht zustimmen können.

(siehe: § 2 GPrävG, EKHN, Nov. 2020)

Sexualisierte Gewalt kann in Abstufungen erfolgen:

a. Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt (z.B. anzügliche Witze, unangemessene Bemerkung über den Körper, Zugänglichmachen pornografischer Inhalte)

b. Sexualisierte Gewalt mit geringem Körperkontakt (z.B. Küssen, Brust anfassen, Versuch, die Genitalien zu berühren)

c. Sexualisierte Gewalt mit intensivem Körperkontakt (z.B. Masturbation des Täters mit dem Opfer, Anfassen der Genitalien)

d. Sexualisierte Gewalt mit sehr intensivem Körperkontakt (z.B. anale, orale oder genitale Vergewaltigung)

3.5. Schutzbedürftige Personen

Als schutzbedürftig im Sinne dieses Konzeptes gelten alle Personen, die an Veranstaltungen und Angeboten der Evangelischen Akademie Frankfurt teilnehmen, insbesondere Minderjährige. Ebenso sind die Mitarbeitenden der Akademie selbst als schutzbedürftig zu betrachten.

3.6. Erwachsene Schutzbedürftige

Erwachsene Schutzbefohlene sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund einer besonderen rechtlichen Beziehung oder einer Hilfsbedürftigkeit in besonderem Maße dem Schutz und der Fürsorge einer anderen Person unterstehen. Nach §125 StGB sind erwachsene Schutzbefohlene volljährige Personen, die wegen Gebrechlichkeit oder wegen Krankheit wehrlos sind. Erwachsene Schutzbefohlene können Teilnehmende sowie volljährige studentische Hilfskräfte, FSJ-Kräfte, Personen im Praktikum etc. sein.

3.7. Kindeswohlgefährdung

„Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindeswohlentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes oder Jugendlichen mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (Quelle: vgl. BGH Beschluss vom 14.Juli 1956, IV ZB 32/56, FamRZ 1956, 350). Für dieses Schutzkonzept bedeutete das: Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Kindeswohl bezieht sich auf vergangene, gegenwärtige und zukünftige Lebensgestaltung und Lebenserfahrung eines Kindes. Grob lassen sich drei Formen von Kindeswohlgefährdung voneinander unterscheiden: (1) körperliche, seelische oder emotionale Vernachlässigung, (2) körperliche, seelische oder emotionale Misshandlung, (3) sexualisierte Gewalt.

4. Potenzial- und Risikoanalyse

Im Zeitraum von Juni bis September 2024 wurde an der Evangelischen Akademie Frankfurt eine Potenzial- und Risikoanalyse durchgeführt. Hauptamtliche Mitarbeitende, Honorarkräfte des Hausmanagements und Teamer/innen des Arbeitsbereichs Jugend wurden mithilfe von Fragebögen zu ihrer individuellen Einschätzung von Risiken ihren jeweiligen Arbeitsbereich betreffend befragt. Die Ergebnisse wurden ausgewertet, Präventionsbedarfe ermittelt und auf dieser Grundlage präventive Maßnahmen formuliert.

5. Prävention

Die Evangelische Akademie Frankfurt ergreift folgende konkreten Maßnahmen zum präventiven Schutz vor grenzverletzendem Verhalten und Gewalt.

5.1. Personalverantwortung

Allgemein

- Die Direktion hat die Aufgabe, Mitarbeitende auf Gefahrenquellen von grenzverletzendem Verhalten und Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, aufmerksam zu machen und dafür zu sensibilisieren. Die Arbeit in einem sozial kontrollierten Umfeld erschwert das Vorgehen von Täter/innen.
- Flache Hierarchien dienen dazu, sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen aufgrund von Machtgefällen vorzubeugen.
- Im jährlichen Mitarbeitendengespräch wird die subjektiv empfundene Sicherheitslage der Mitarbeitenden und der Schutz vor Grenzverletzungen und Gewalt thematisiert.
- Durch wiederholtes Thematisieren des Schutzkonzeptes üben die Mitarbeitenden gemeinsam eine offene und klare Kommunikation im Umgang mit Grenzverletzungen und Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt.

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

- Alle Mitarbeitenden (haupt- und nebenamtliche sowie Honorarkräfte) und die Mitglieder des Kleinen Konvents unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung auf Grundlage des Verhaltenskodex (s. Anhang).

Stellenbesetzungsverfahren

- Bei Einstellung wird grundsätzlich auf das Schutzkonzept hingewiesen.
- Der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung liegen dem ersten Vertrag bei. Die Selbstverpflichtungserklärung muss unterzeichnet werden.
- Neben- und Ehrenamtliche Mitarbeitende sowie Honorarkräfte erhalten die Unterlagen zur Information und Unterschrift bei Übernahme der Aufgabe.

Präventionsschulungen und Deeskalationstrainings

- Im ersten Dienstjahr ist die Teilnahme an einer Präventionsschulung für alle hauptamtlichen Mitarbeitenden verpflichtend (online oder präsent).
- Mitarbeitende der Akademie, insbesondere solche, die im Hausmanagement oder regelmäßig am Empfang arbeiten, nehmen einmalig verpflichtend an einem Deeskalationstraining teil.
- Die Verantwortung für die Teilnahme an einer Schulung liegt bei der Direktion.

- Bei Bedarf werden von der Direktion weitere teaminterne Sensibilisierungsworkshops zu Themen wie Gewalt, Traumatisierung, sexuelle Vielfalt, Queerfeindlichkeit u.a. organisiert.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Die Pflicht zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen bei der Arbeit mit Minderjährigen ergibt sich aus folgenden Gesetzen: § 30a BZRG, § 72a Abs. 3 SGB VIII.

- Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse müssen von allen Mitarbeitenden (haupt- und nebenamtliche sowie Honorarkräfte und Teamer/innen) vorgelegt werden, die während ihrer Arbeitszeit für die Evangelische Akademie Frankfurt Minderjährige beaufsichtigten, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Außerdem von allen Mitarbeitenden, die leitende Funktionen im Rahmen von Veranstaltungen haben (Studienleitungen).
- Alle 3 bis 5 Jahre bzw. bei einem Positionswechsel müssen die Führungszeugnisse aktualisiert werden.
- Die dafür entstehenden Kosten werden erstattet.
- Die Aufbewahrung erfolgt gemäß § 75 Abs. SGB XII.
- Den Mitarbeitenden ist ein Antragsschreiben auf die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses auszuhändigen, das der zuständigen Behörde vorgelegt werden kann.

5.2. Räumliche Situation

Tagungshaus der Evangelischen Akademie Frankfurt

Die Akademie liegt zentral an einem touristischen Hotspot Frankfurts mit viel Publikumsverkehr. Die Veranstaltungsräume werden vielseitig und ständig genutzt, sowohl in Eigennutzung als auch in Fremdvermietung. Es gehen täglich viele Menschen im Haus ein und aus, bei denen nicht immer klar zuzuordnen ist, zu welchem Zweck sie das Haus betreten.

- Der Empfang ist immer mit zwei Personen besetzt. Dies dient insbesondere in den späten Abendstunden und am Wochenende dem Schutz der Mitarbeitenden, die häufig studentische Honorarkräfte sind.
- Am Empfang befindet sich ein Notknopf, der im Notfall getätigt werden kann. In diesem Fall wird ein Sicherheitsdienst verständigt, der Sicherheitspersonal in die Akademie entsendet.
- Mitarbeitende des Empfangs sprechen eintretende Besucher/innen proaktiv an, um festzustellen, wer das Haus aus welchem Grund betritt.
- Mitarbeitende sind über ihr Hausrecht informiert und wissen, dass sie in Konfliktsituationen und bei Störungen durch Besucher/innen Hausverbote aussprechen dürfen. **Hausverbote** werden in Akutsituationen vorläufig vom ranghöchsten anwesenden Mitarbeitenden ausgesprochen und bedürfen anschließend der Bestätigung durch die Direktion.

- Verstärkte Sicherheit im Haus wird durch Knäufe an allen Türen, die nicht für öffentliches Publikum zugänglich sind, garantiert.
- Alle nicht genutzten Veranstaltungsräume werden verschlossen, sodass keine uneinsichtigen Rückzugsräume entstehen.
- Kellerräume sind nur mit Schlüssel für Mitarbeitende zugänglich.
- Die Beleuchtung im Haus sorgt nachts und in der dunklen Jahreszeit dafür, dass keine dunklen Ecken entstehen.
- Die abgelegenen Seminarräume 3 und 4 sind nur über ein wenig genutztes Treppenhaus zu erreichen. Hier gibt es einen Bewegungsmelder für das Licht, um Dunkelheit zu vermeiden. Alle Mitarbeitenden sind für die Abgelegenheit des Treppenhauses und die damit einhergehende potenzielle Gefahrenlage sensibilisiert.

Externe Tagungsorte

- Bei Veranstaltungen (ein- und mehrtägig) an anderen Tagungsorten werden die räumlichen Bedingungen im Vorfeld auf Sicherheitsaspekte hin geprüft und ggf. Maßnahmen zur Sicherheit der Teilnehmenden ergriffen (das betrifft insbesondere das Martin-Niemöller-Haus in Schmitten-Arnoldshain und das Kloster Höchst im Odenwald).
- Die Unterbringung in Mehrbettzimmern erfolgt nur auf Wunsch der Teilnehmenden (ggf. entstehende Mehrkosten für Einzelzimmer müssen von Teilnehmenden selbst getragen werden).
- Die Unterbringung von trans*, inter* und nicht binären Teilnehmenden muss diskriminierungsfrei erfolgen, das Selbstbestimmungsrecht ist unbedingt zu wahren. Es braucht eine flexible Handhabung unter Berücksichtigung individueller Bedürfnisse. Die beteiligten Mitarbeitenden müssen für die Bedürfnisse dieser Zielgruppe sensibilisiert sein

5.3. Öffentlichkeitsarbeit

Bild- und Tonveröffentlichungen

- Bei Bild- und Tonveröffentlichungen (digital und Print) wird standardmäßig eine Einverständniserklärung eingeholt.
- Bild- und Tonveröffentlichungen von Minderjährigen erfolgen nur nach vorheriger Absprache mit den jeweiligen Personen und mit schriftlicher Zustimmung der Eltern.
- Fotos oder Videos, die Personen in unvorteilhafter oder exponierter Weise zeigen, werden generell nicht veröffentlicht – das gilt auch für Fotos von Teamevents oder ähnlichen internen Anlässen.

Veranstaltungsbebilderung und -betextung

- Klischeehafte Darstellungen oder potenziell retraumatisierende Motive bei den Bebilderungen von Veranstaltungen (Website, Flyer etc.) sind als Trigger zu vermeiden.
- Es wird Wert auf inklusive, nicht sexistische oder diskriminierende Sprache in der Betextung von Veranstaltungshinweisen gelegt.
- Diese Standards werden durch ein 4-Augen-Prinzip vor jeder Veröffentlichung sichergestellt, im Zweifelsfall auch unter Einbeziehung von Direktion und Studienleitungen.

Umgang mit Pressevertretungen

- Die Ansprache von Veranstaltungsteilnehmenden durch anwesende journalistische Berichterstattende soll möglichst nur nach Absprache mit Mitarbeitenden der Akademie erfolgen. Bei der Veranstaltungsplanung wird das explizit mit ggf. involvierten Pressevertretenden abgesprochen.

5.4. Veranstaltungsplanung und -durchführung

- Bei allen Veranstaltungen wird bereits während der Planung veranstaltungsspezifisch auf mögliche Risikofaktoren geachtet.
- Je nach Thema einer Veranstaltung und Risikoeinschätzung wird ein Awareness-Konzept entwickelt, das auch eine Awareness-Person für die Durchführung und Nachsorge der Veranstaltung vorsehen kann.
- Es können je nach Veranstaltung verschiedene Bausteine eingesetzt werden, um einen sicheren Rahmen für Teilnehmende zu schaffen (z.B. Verweis auf Netiquette bei Digitalveranstaltungen, Verweis auf Hausordnung bei Präsenzveranstaltungen, gemeinsame Vereinbarung von Gesprächsregeln, Verhaltenskodex für Teilnehmende im Veranstaltungsprogramm verlinkt oder als Startfolie einer Präsentation, Benennung einer teilnehmenden Person als „offenes Ohr“, Beschwerdekasten, Feedback-Tool usw.). Ein solcher „Awareness-Bausteinkasten“ wird von den Studienleitungen kontinuierlich gepflegt, miteinander geteilt und weiterentwickelt.
- Bei der Veranstaltungsplanung mit Kooperationspartner/innen und externen Referierenden und Moderierenden wird das Schutzkonzept als handlungsleitendes Instrument genutzt.
- Wenn Betroffene sexualisierter Gewalt zu Veranstaltungen eingeladen werden, wird den Handlungsempfehlungen des Leitfadens im Anhang gefolgt.

5.5. Externe Dienstleistungen

- Servicekräfte des Cateringunternehmens, Lieferdienste, Technikdienstleistende und andere, die regelmäßig in der Akademie mitarbeiten, werden über das Schutzkonzept informiert.

- Mitarbeitende der Akademie pflegen eine fürsorgende Haltung gegenüber diesen externen Mitarbeitenden. Sie werden als Schutzbedürftige im Sinne dieses Konzeptes mitgedacht.

5.6. Zusätzliche Maßnahmen im Umgang mit Minderjährigen im Arbeitsbereich gesellschaftspolitische Jugendbildung

Politische Jugendbildung bestärkt junge Menschen in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten, demokratisch handelnden Bürger/innen. Sie fördert den individuellen und gemeinsamen Meinungsbildungsprozess über gesellschaftliche und politische Vorgänge sowie Selbstbewusstsein, Teilhabefähigkeit und die Lust, sich einzumischen. Dafür braucht es die Gestaltung eines wertschätzenden Lernkontextes und vertrauensvolle Beziehungsangebote.

Allgemein

- Die Mitarbeitenden der politischen Jugendbildung wahren das Prinzip der Freiwilligkeit.
- Sie schaffen einen vertrauensvollen Rahmen, der es Teilnehmenden ermöglicht, über die eigene Einbindung in gesellschaftliche Verhältnisse und Partizipationsmöglichkeiten zu reflektieren. Dies gelingt z.B. über die gemeinschaftliche Vereinbarung von Gruppenregeln zu Beginn einer Veranstaltung.
- Sie bringen ein hohes Maß an Sensibilität für mögliche (Re-)Traumatisierungen mit, insbesondere im Kontext möglicher Diskriminierungserfahrungen von Teilnehmenden.
- Sie pflegen eine transparente Kommunikation über Rollenverteilung, Hierarchieverhältnisse und den Umgang mit Nähe und Distanz.
- Sie leben eine offene und kommunikative Haltung und sind in Veranstaltungspausen und vor und nach Veranstaltungen ansprechbar für Teilnehmende.
- Für minderjährige Teilnehmende werden im Vorfeld der Veranstaltung Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten eingeholt.
- Teilnehmende und ggf. ihre Erziehungsberechtigten werden über das Schutzkonzept informiert. Dies geschieht z.B. durch einen QR-Code auf einer Veranstaltungsausschreibung oder der Anmeldebestätigung.
- Externe Referierenden, die allein Angebote mit Teilnehmenden durchführen (z.B. Workshops im Rahmen einer Tagung), werden während des Planungsprozesses über das Schutzkonzept informiert.

Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtungen

- Es gelten die Maßnahmen der Unterbringung an externen Tagungsorten (s.o.). Erziehungsberechtigte müssen über getroffene Regeln bei der Zimmerbelegung informiert werden.

- Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit minderjährigen Teilnehmenden gilt ein Betreuungsschlüssel von 1:10. Mindestens zwei Mitarbeitende müssen zur Wahrung des 4-Augen-Prinzips immer dabei sein.

Veranstaltungen an Schulen oder bei anderen Kooperationspartner/innen

- Im Vorfeld werden Informationen zu den jeweiligen Schutzkonzepten der Kooperationspartner/innen eingeholt und spezifische Handlungsempfehlungen erfragt.

Teamer/innen

Im Qualifizierungsprogramm Team.Bilden werden jungen Menschen für die außerschulische politische Jugendbildung ausgebildet. Im Anschluss können sie optional im Team der Jugendbildung mitarbeiten. Im Rahmen der Ausbildung wird das Schutzkonzept vorgestellt.

- Vor dem ersten Einsatz unterzeichnen die Teamer/innen einen Honorar-Rahmenvertrag und die Selbstverpflichtungserklärung.
- Sie sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

5.7. Großer und Kleiner Konvent

Der Große Konvent ist die Mitgliederversammlung des Akademievereins. Er besteht aus Persönlichkeiten mit Bezug zur Stadtgesellschaft und zur Landeskirche. Der Kleine Konvent ist der Vorstand und hat acht Mitglieder. Der Große Konvent bekommt dieses Konzept zur Kenntnis vorgelegt. Neu gewählte Mitglieder bekommen es gemeinsam mit der Satzung ausgehändigt. Die Mitglieder des Kleinen Konvents unterschreiben darüber hinaus die Selbstverpflichtung.

6. Intervention

Tritt trotz aller Maßnahmen ein Verdachtsfall auf gewaltvolles Verhalten – insbesondere sexualisierter Gewalt – auf, so wird der Bereich der Prävention verlassen und es sind Interventionen erforderlich. Das Verfahren der Krisenintervention wird in einem Notfallplan dargelegt (s. Anhang 4).

Grundsätzlich gilt in einem solchen Fall:

- Ruhe bewahren und nicht voreilig handeln.
- Im Mittelpunkt des Handelns steht der Schutz der betroffenen Person oder Dritter vor weiteren Übergriffen. Eine akute Gefahrensituation ist unverzüglich zu beenden. Einer weiteren Gefahrensituation ist vorzubeugen.
- Die Entscheidung über das weitere Vorgehen wird nur in Abstimmung mit der betroffenen Person getroffen.
- Die Fürsorgepflichten gegenüber beschuldigten Kolleg/innen und Teilnehmenden sind zu berücksichtigen.

- Das weitere Vorgehen liegt in den Händen der dafür bestimmen Verantwortlichen: Es berät in einem ersten Schritt ein Resonanzteam und ggf. in einem weiteren Schritt ein Krisenteam das weitere Vorgehen (s.u.).
- Es ist wichtig, auf die eigenen Emotionen zu achten. Hilfreich kann es sein, sich selbst eine Vertrauensperson zu suchen, um über das eigene Erleben zu sprechen. Die Identität der betroffenen Person soll dabei durch Anonymisierung gewahrt bleiben.
- Es ist wichtig, auf die eigenen Grenzen zu achten. Niemand soll sich überfordern. Deshalb kann es auch richtig und entscheidend sein, betroffene Personen einem anderen Gesprächspartner zuzuweisen.

6.1. Verhalten im Mitteilungsfall

Wenn Menschen im persönlichen Gespräch von sexualisierter Gewalt berichten oder diese andeuten, ist das ein großer Vertrauensbeweis. Wichtig ist es, zuzuhören und das Vertrauen nicht zu enttäuschen. Man muss nicht gleich eine Lösung parat haben oder in blinden Aktionismus verfallen. Dem Verdacht muss aber in jedem Fall nachgegangen werden.

Dabei ist Folgendes wesentlich:

- Ruhe bewahren und nicht voreilig handeln.
- Die Aussagen ernst nehmen und ihnen Glauben schenken. Ein objektiver Wahrheitsgehalt kann nicht bemessen werden, traumatisierte Menschen erzählen nicht unbedingt (chrono-)logisch.
- Keine Wertungen vornehmen, weder verharmlosend („Ist doch alles nicht so schlimm“) noch vorverurteilend („Das ist ja ein Skandal“).
- Die betroffene Person loben für den Mut, sich anzuvertrauen.
- Der betroffenen Person versichern, dass sie keine Schuld an der Tat trägt.
- Keine Versprechungen machen, die nicht eingehalten werden können. Dies bezieht sich auch auf den von den meisten Betroffenen sexualisierter Gewalt geäußerten Wunsch, dass mit niemandem darüber gesprochen wird.
- Mit den betroffenen Personen einfühlsam sprechen. Lieber fragen, was sie sich an Unterstützung wünschen, als z. B. Ratschläge erteilen.
- Auf keinen Fall selbst den Tathergang ermitteln wollen. Wer Betroffene „verhört“, macht sich der Einflussnahme schuldig und gefährdet ggf. folgende Ermittlungen.
- In allererster Linie zuhören und nicht suggestiv beeinflussen, das mindert ggf. die Beweiskraft der Aussage der betroffenen Person im Strafprozess.
- Das weitere Vorgehen immer mit der betroffenen Person absprechen.

- Das Gespräch muss vertraulich behandelt werden. Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen Person ist für deren Schutz unerlässlich.
- Gesprächsbereitschaft für weitere Gespräche signalisieren, aber keine Gespräche einfordern.
- Dokumentieren: Was hat die betroffene Person mir berichtet? Wer ist die beschuldigte Person? (s. Protokollvorlage im Anhang). Wenn digital, dann in einem geschützten, verschlüsselten Ordner.
- Ausgeschlossen ist ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und mutmaßlichen Täter/innen. Letztere werden auch nicht eigenmächtig zur Rede gestellt.
- In Absprache mit der betroffenen Person ist das Resonanzteam zu informieren, das die nächsten Schritte übernimmt.

6.2. Verhalten im Beobachtungsfall

Zwischen dem *Verhalten im Mitteilungsfall* und dem *Verhalten im Verdachtsfall* steht der *Beobachtungsfall*, bei dem eine Person eine Situation beobachtet, die durch sexualisierte Gewalt gekennzeichnet zu sein scheint. Dabei ist zu konstatieren, dass es sich erst einmal um subjektive Wahrnehmung handelt, die es durch Ansprache der betroffenen Person zu verifizieren gilt. Wichtig ist hierbei, die individuelle Wahrnehmung zu verbalisieren und Feedback an die betroffene Person zu geben. Vor der Ansprache ist grundsätzlich zu prüfen, ob die vorherige Beratung mit einer persönlich ausgewählten Vertrauensperson sinnvoll erscheint. Sollte sich die subjektive Wahrnehmung bestätigen, greift das *Verhalten im Mitteilungsfall*.

6.3. Verhalten im Verdachtsfall

Dies gilt für Situationen, in denen es einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt gibt.

Dabei ist Folgendes wesentlich:

- Wie immer gilt: Ruhe bewahren und nicht voreilig handeln.
- Dokumentieren: Was sind Anhaltspunkte für meine Vermutung? Was habe ich gesehen? Wer ist die betroffene, wer die tatverdächtige Person? Was habe ich wann und wo beobachtet?
- Ein der Verschwiegenheit verpflichtetes Gespräch mit einer (nicht involvierten) vertrauenswürdigen Person, ggf. einer erfahrenen Fachkraft, kann ebenfalls sehr hilfreich für die eigene Urteilsbildung sein.
- Es ist das Resonanzteam zu informieren, das die nächsten Schritte übernimmt.
- Der betroffenen Person kann in Absprache mit dem Resonanzteam ein Gespräch angeboten werden, allerdings darf dieses Angebot abgelehnt werden ohne Angst vor Konsequenzen (auch wenn diese sehr subtil sind!).

6.4. Resonanz- und Krisenteam

Im Falle einer Mitteilung, einer Beobachtung oder eines Verdachts berät in einem ersten Schritt ein Resonanzteam und ggf. in einem weiteren Schritt ein Krisenteam das weitere Vorgehen. Die Mitglieder dieser Teams greifen nicht im Sinne einer Intervention ein, sondern beraten über die Informationsweitergabe, über den Umgang mit den potenziellen Opfern und deren Umfeld (Opferschutz), über den Umgang mit den mutmaßlichen Täter/innen und deren Umfeld (Täter/innenschutz), über weitere hinzuzuziehende Personen und die Öffentlichkeitsarbeit. Das genaue Vorgehen der Intervention ist übersichtlich in Anlage 4 dargestellt.

Alle Mitglieder dieser Teams sind grundsätzlich zu absolutem Stillschweigen verpflichtet.

Das **Resonanzteam** prüft im ersten Schritt, ob ein Verdacht begründet oder unbegründet ist. Dem Resonanzteam sollen angehören:

- Schutzbeauftragte/r der Akademie
- Direktion
- Vorsitz des Kleinen Konvents

Das Beratungsergebnis des Resonanzteams wird protokolliert. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Teams absolut vertraulich zu behandeln. Das Protokoll wird in einem Umschlag in einem abschließbaren Schrank der Akademieleitung abgelegt.

Kommt das Resonanzteam zu dem Ergebnis, dass der Verdacht begründet ist, muss zeitnah die Meldestelle der EKHN informiert werden. Es besteht in diesem Fall eine gesetzliche Meldepflicht. Die Meldestelle beruft das **Krisenteam** ein. Ihm gehören an:

- Schutzbeauftragte/r der Akademie
- Direktion
- Vorsitz des Kleinen Konvents
- Verantwortliche Fachkraft der Meldestelle der EKHN
- Eine insoweit erfahrene Fachkraft für sexualisierte Gewalt einer externen Fachberatungsstelle

Das Hinzuziehen der Expertise einer Fachberatungsstelle, die die gesammelten Eindrücke und Beobachtungen fachlich bewerten und Rat erteilen kann, ist unbedingt erforderlich. Eine Kontaktliste von Fachberatungsstellen vor Ort findet sich im Anhang.

Ggf. kann eine Person aus der Öffentlichkeitsarbeit hinzugenommen werden.

Das Beratungsergebnis des Krisenteams wird protokolliert. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Krisenteams absolut vertraulich zu behandeln. Das Protokoll wird in einem Umschlag in einem abschließbaren Schrank der Akademieleitung abgelegt.

Im Fall eines erwiesenen und/oder eingestandenen Fehlverhaltens wird die betreffende Person unverzüglich aus der bestehenden Tätigkeit ausgeschlossen. Im Fall des Verdachts werden die mutmaßlichen Täter/innen für den Zeitraum der Intervention und Fallklärung aus der Tätigkeit

genommen, um eine mögliche Fortsetzung von Übergriffen zu unterbinden. Die Freistellung gilt nach Standards der EKHN in keinem Fall als Schuldnachweis; vielmehr gilt die evtl. spätere Wiedereinsetzung als Nachweis dafür, dass erhobene Anschuldigungen sich als nichtig herausgestellt haben. Es gilt die Unschuldsvermutung gegenüber mutmaßlichen Täter/innen.

Bei eindeutigem Verdacht im Sinne des StGB ist im Einverständnis mit der betroffenen Person Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten.

Hinweis: Sobald die Polizei oder eine behördliche Einrichtung die Namen der Beteiligten erfährt, hat sie eine Ermittlungspflicht. Das kann der betroffenen Person – wenn sie damit nicht einverstanden ist oder davon nichts weiß – unter Umständen mehr schaden als helfen. Deswegen sollte vor einer Anzeige der angemessene Umgang genaustens mit der insofern erfahrenen Fachkraft beraten werden.

6.5. Umgang mit potenziellen Täter/innen

Sexualisierte Gewalt ist in vielen Fällen eine Straftat oder zieht zumindest dienstrechtliche Konsequenzen nach sich und ist deshalb in keiner Weise zu verharmlosen. Mutmaßliche Täter/innen dürfen im Verdachts- oder Mitteilungsfall nicht eigenmächtig von Mitarbeitenden oder Leitungspersonen zur Rede gestellt werden. Es ist immer zuerst das Resonanzteam hinzuziehen. Der Schutz der betroffenen Personen hat immer Vorrang vor dem Schutz der mutmaßlichen Täter/innen. Doch auch die Folgen einer voreiligen oder falschen Verdächtigung können schwerwiegend sein. Anschuldigungen können, auch wenn sie sich im Verlauf der Ermittlungen als falsch erweisen, die Biografie eines Menschen nachhaltig zerstören. Deshalb ist es im Verdachtsfall unbedingt geboten, Diskretion und die Unschuldsvermutung bis zum Beweis der Tat zu wahren, wenngleich der Verdacht konsequent verfolgt werden muss.

Betrifft der Verdacht eine Person im pfarrdienstlichen Verhältnis, sind unmittelbar die Dienstvorgesetzten (gem. der aktuell gültigen Geschäftsordnung des Kleinen Konvents ist das der Vorsitz des Kleinen Konvents) zu informieren.

6.6. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsmanagement

Öffentlichkeitsarbeit im Falle sexualisierter Gewalt bewegt sich im Spannungsfeld des Betroffenenschutzes, des Imageschutzes der Einrichtung und dem gerechtfertigten Wunsch der Öffentlichkeit nach Transparenz. Deswegen ist es wichtig, möglichst schnell die Frage der angemessenen Beteiligung von Öffentlichkeit im Gespräch mit Betroffenen und Fachleuten zu erörtern. Der Schutz der betroffenen Person steht auch hier im Vordergrund. Das Vorgehen der Öffentlichkeitsarbeit muss mit der betroffenen Person abgesprochen werden. Für ein gutes Kommunikationsmanagement sind folgende Schritte hilfreich:

- Benennung einer festen Ansprechperson für Medienanfragen
- ggf. Erstellung eines anonymisierten Faktenblattes (inkl. Darstellung von Schutzmaßnahmen und Handlungsschritten)

- Festlegung einer einheitlichen Sprachregelung
- ggf. Formulierung/Versand einer Pressemitteilung

Neben der einrichtungsbezogenen Öffentlichkeitsarbeit ist es wichtig, alle Informationen für die Öffentlichkeit mit dem Pressesprecher der EKHN und des Evangelischen Regionalverbands abzustimmen. Hier kann auch eine fachliche Beratung über einen angemessenen Umgang mit der Thematik in der Öffentlichkeit eingeholt werden.

6.7. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld von minderjährigen Teilnehmenden

In § 8a StGB VIII wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gesetzlich beschrieben. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind konkrete oder ernst zu nehmende Vermutungen, die auf eine potenzielle Gefährdung hindeuten. Mitarbeitende der Evangelischen Akademie Frankfurt sind in der Regel keine pädagogischen Fachkräfte gemäß dem SGB VIII. Sie sind deswegen umso mehr aufgefordert, im Verdachtsfall eine insoweit erfahrene Fachkraft zur fachkundigen Risikoabschätzung hinzuziehen. Die insofern erfahrene Fachkraft hilft, soweit erforderlich, bei der Erstellung eines Hilfskonzeptes. Insoweit erfahrene Fachkräfte verfügen über eine spezielle Qualifikation. Sie sind beim örtlichen Jugendamt oder auch bei freien Trägern wie dem Kinderschutzbund angesiedelt. Eine Kontaktliste von Fachberatungsstellen vor Ort findet sich im Anhang. Liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor, muss die Polizei bzw. das zuständige Jugendamt unmittelbar telefonisch und schriftlich durch die Akademieleitung informiert werden.

6.8. Nacharbeit

Der Fall wird abschließend dokumentiert und in die Personalakten aufgenommen. Alle Beteiligten treffen sich zu einem Nachgespräch, in dem offene Bedürfnisse der Beteiligten kommuniziert werden können und festgehalten wird, was aus dem Fall für die Zukunft gelernt werden kann.

7. Beschwerdeverfahren

Im Falle eines Verdachts können sich Mitarbeitende und Teilnehmende in erster Linie an die Mitglieder des akademieinternen Resonanzteams wenden, insbesondere an den oder die Schutzbeauftragte der Akademie oder an die Direktion. Diese beginnen dann das Kriseninterventionsverfahren. Wenn es in der spezifischen Situation nicht sinnvoll erscheint, Ansprechpersonen innerhalb der Einrichtung ins Vertrauen zu nehmen, können sowohl die Meldestelle der EKHN als auch eine externe Beratungsstelle für eine Beratung kontaktiert werden. Die Kontaktdaten dieser Stellen befinden sich im Anhang.

8. Vereinbarung zur Weiterarbeit und Aktualisierung des Schutzkonzeptes

Dieses Schutzkonzept wird regelmäßig auf seine Aktualität und Wirksamkeit hin überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Überprüfung erfolgt spätestens alle 3 bis 5 Jahre oder bei Änderungen gesetzlicher Vorgaben mit Auswirkungen auf den Schutzbedarf. Die Aktualisierungen werden in Absprache mit allen relevanten Stellen vorgenommen.

Anhang 1

Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt und Grenzverletzungen für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Honorarkräfte in der Evangelischen Akademie Frankfurt

Die Evangelische Akademie Frankfurt versteht sich mit ihrer Diskurskultur – protestantisch, weltoffen, streitbar – als ein Ort der Reflexion, des Diskurses, des Innehaltens und der geistlichen Orientierung. Sie lebt durch vertrauensvolle Begegnungen von Menschen. Diese Begegnungen dürfen niemals für Gewalt und Grenzverletzungen missbraucht werden.

Die Evangelische Akademie Frankfurt sieht sich deswegen in der Pflicht, die ihr anvertrauten Menschen, Teilnehmende wie Mitarbeitende, durch Präventionsmaßnahmen vor grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt zu schützen und ein vertrauensvolles und offenes Klima zu ermöglichen. Sie duldet keine körperliche, seelische oder psychische Gewalt und wird alles ihr Mögliche tun, um den Eingriff von Täter/innen zu verhindern. Diskriminierende Gewalt wie z.B. antisemitische, rassistische, sexistische oder queerfeindliche Verhaltensweisen oder Aussagen haben ebenfalls keinen Platz in der Akademie.

Der Verhaltenskodex zur Verhinderung von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt richtet sich an alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Honorarkräfte in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen und an die Mitglieder des Kleinen Konvents. Er dient als zentrales Instrument der Prävention. Der Kodex gilt für alle Veranstaltungen der Evangelischen Akademie Frankfurt, auch für solche, die an anderen Veranstaltungsorten stattfinden. Ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie eine Kultur der Achtsamkeit und Transparenz sind der wirksamste Schutz. Denn: Je mehr über Gewalt gesprochen wird, desto eher kann Gewalt verhindert werden.

(1) **Die Persönlichkeit und Würde aller mit der Akademiearbeit verbundenen Personen – Mitarbeitende, Teilnehmende, Kooperationspartner/innen usw. – ist unantastbar**.

Wir beziehen gegen diskriminierendes – wie z.B. sexistisches und rassistisches – und gewalttätiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns, unsere Mitmenschen wertzuschätzen und die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.

(2) Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein.

Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung.

(3) Arbeit von, für und mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende.

Wir alle tragen Verantwortung für die Arbeit mit Kindern, Jugendliche und erwachsenen Schutzbefohlene. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Hierfür behandeln wir dieses Thema in Schulungen unserer Mitarbeitenden.

(4) Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene müssen vor Schaden geschützt werden.

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder, Jugendliche und erwachsenen Schutzbefohlenen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung sowie anderen Formen der Gewalt.

(5) Sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen.

Der Schutz von Opfern steht dabei an erster Stelle. Im Verdachtsfall informieren wir das verantwortliche Resonanzteam und/oder benannte Ansprechpersonen der Meldestelle gemäß den Kriseninterventionsplänen des Schutzkonzeptes.

Anhang 2

Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende

Ich habe den Verhaltenskodex zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen gelesen.

1. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, um sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen zu verhindern.
2. Ich verpflichte mich, in meiner Arbeit dazu beizutragen, ein vertrauensvolles und offenes Klima zu schaffen, in dem die unantastbare Würde aller Menschen respektiert wird.
3. Ich verpflichte mich, gegen jede Form von Gewalt aktiv Stellung zu beziehen.
4. Ich verhalte mich selbst nicht abwertend und unterlasse jede Form von Grenzüberschreitungen, Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
5. Ich verpflichte mich, individuelle Grenzen zu respektieren und persönliche Intimsphäre und Schamgrenzen zu beachten.
6. Ich missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte und übergriffiges Verhalten gegenüber mir anvertrauten Menschen.
7. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende bei allen Angeboten und Veranstaltungen und innerhalb des Teams.
8. Ich werde mich bei konkreten Anlässen oder Verdacht umgehend an das Resonanzteam und/oder benannte Ansprechpersonen der Meldestelle gemäß den Kriseninterventionsplänen des Schutzkonzeptes wenden.
9. Ich nehme Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene bewusst wahr und achte auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt vermute, wende ich mich umgehend an das Resonanzteam und/oder benannte Ansprechpersonen der Meldestelle.
10. Die Abläufe der Krisenintervention und mögliche Ansprechpersonen gemäß des Schutzkonzeptes sind mir bekannt.
11. Ich versichere, dass ich keine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII bezeichnete Straftat begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich weder wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.
12. Sollte künftig ein Verfahren gegen mich eingeleitet werden, werde ich die Akademieleitung umgehend informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe gegen mich ruhen lassen.

Name, Vorname

---

geb. am

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang 3

Dokumentationsvorlagen

Vorlage zur Aufnahme und Archivierung eines Verdachts, Mitteilung oder Beobachtung sexualisierter Gewalt

Datum: _____ Uhrzeit: _____ Verfasser/in(nen): _____

1. Wie habe ich/haben wir von dem Vorfall Kenntnis bekommen?
2. Wer hat mir/uns welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt (z. B. schriftlich, persönlich, anonym, über Dritte gehört)? Bzw. Was habe ich/haben wir wann und wo beobachtet? (Beteiligte, Sachverhalt, Ort, Zeit, etc.) Sachliche Angaben ohne Interpretation!
3. Wer wird als Täter/in verdächtigt? (Name, Alter, Geschlecht, Funktion, Beziehung zum/zur Betroffenen, soziales Umfeld)
4. Wer ist betroffen? (Name, Alter, Geschlecht, Funktion, Beziehung zum/zur mutmaßlichen Täter/in, soziales Umfeld)
5. Wer war ggf. noch bei dem Vorfall dabei oder ist in irgendeiner Weise involviert?
6. Mit wem habe ich meine/haben wir unsere Beobachtungen und Vermutungen ausgetauscht?
7. Wurde bereits etwas unternommen? Wurde bereits jemand informiert? Wurden schon Schritte der Intervention gegangen?

8. Wie wird verblieben? Was ist der nächste Schritt?

Das Protokoll wird in einer Akte abgelegt und in einem Umschlag in einem abschließbaren Schrank verwahrt. Wenn digital, dann in einem geschützten, verschlüsselten Ordner ablegen.

Anhang 4

Verfahren der Krisenintervention

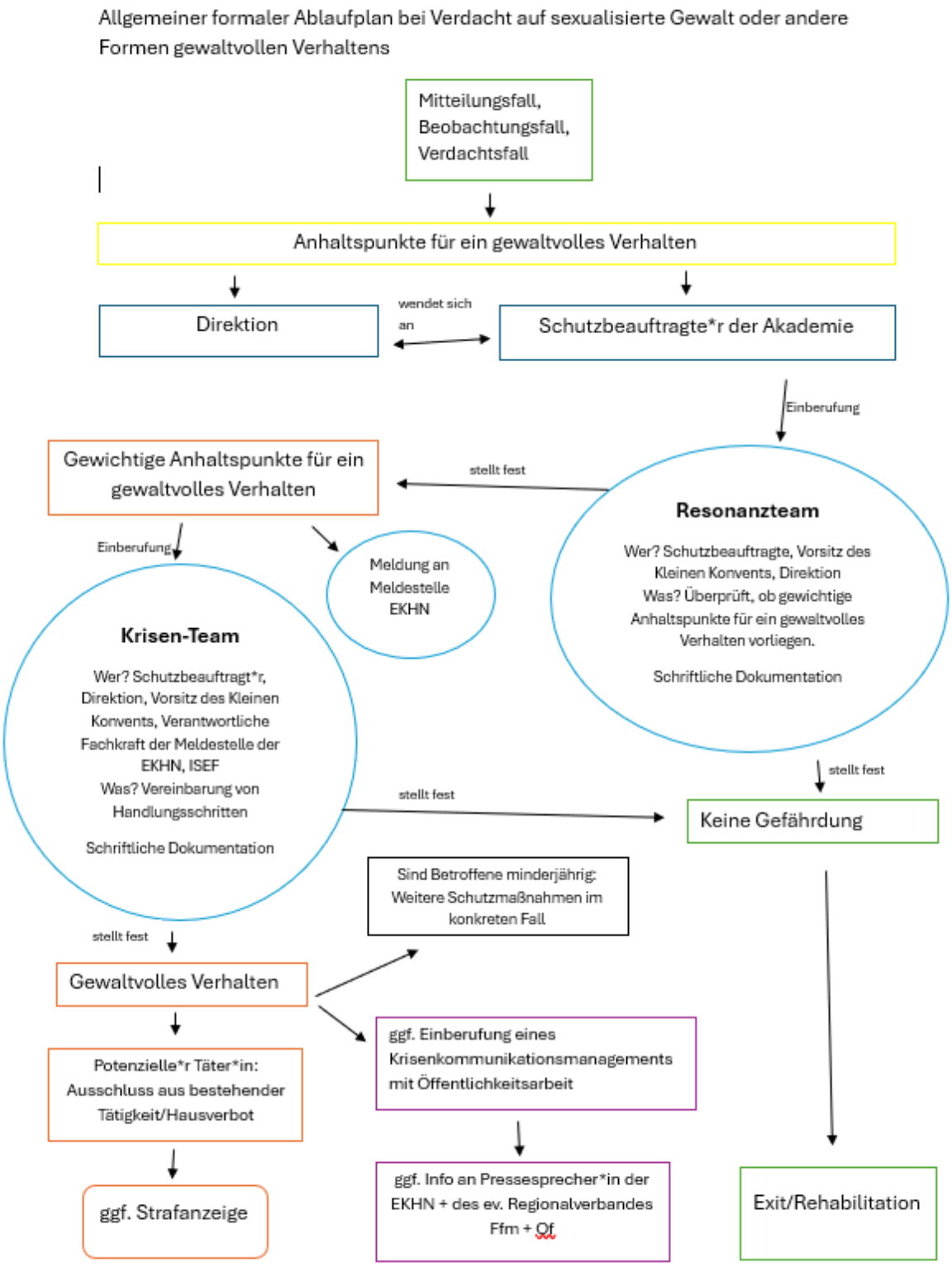

Anhang 5

Kontaktliste mit Meldestellen und Fachberatungsstellen

Fachberatungsstellen	
Frankfurter Kinder- und Jugendschutztelefon (24h)	0800-2010111
Kinderschutzbund Frankfurt	Borsigallee 21, 60388 Frankfurt 069 200 6299-20 beratungsstelle@kinderschutzbund-frankfurt.de
Wildwasser Frankfurt e.V.	Böttgerstraße 22 60389 Frankfurt am Main 069 – 95 50 29 10 kontakt@wildwasser-frankfurt.de
Beratungsstelle Frauennotruf	Kasseler Str. 1a (Ökohaus) 60486 Frankfurt am Main 069 - 70 94 94 beratung@frauennotruf-frankfurt.de
Weitere Hilfsangebote lassen sich hier recherchieren: Hilfe finden - Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch	
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	
Für uns zuständige Meldestelle: Stelle Kinderschutz der EKHN (Zentrum Bildung)	Andrea Sälinger Zentrum Bildung, Heinrichstr. 173 64287 Darmstadt Telefon:06151/6690-234 Mobil:0176/11669027 praevention@ekhn.de
Ansprechperson der EKHN für Betroffene	Pfarrer Martin Franke-Coulbeaut Kirchenverwaltung der EKHN, Stabsbereich Chancengleichheit Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt Telefon: 0151/55 72 33 31 Ansprech-Pfarrperson@ekhn.de

Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt	Oberkirchenrätin Dr. Petra Knötzele Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt Kirchenverwaltung der EKHN Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt Telefon: 06151/405-106 E-Mail: Geschaeftsstelle@ekhn.de
Beauftragter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Oberkirchenrat Volker Rahn Paulusplatz 1 64285 Darmstadt Telefon: 06151 405 289 volker.rahn@ekhn.de
Evangelische Kirche in Frankfurt und Offenbach	
Präventionsbeauftragter	Marco Schäfer Evangelisches Stadtjugendpfarramt Frankfurt und Offenbach Stalburgstr. 38 60318 Frankfurt Mobil: 0173/4096710 marko.schaefer(at)frankfurt-evangelisch.de
Beauftragter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Ralf Bräuer Evangelisches Stadtdekanat in Frankfurt und Offenbach Kurt-Schumacher-Str. 23 60311 Frankfurt am Main Telefon: 069/21651388 ralf.braeuer@ek-ffm-of.de

Anhang 6

Leitfaden zum Umgang mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt bei Veranstaltungen

Im Vorfeld

1. Klare und transparente Kriterien der Auswahl, wer an der Veranstaltung aus dem Kreis der Betroffenen teilnimmt, klare Kommunikation dieser Kriterien.
2. Kommunikation über geeignete, abgesprochene Medien (bei Betroffenenvertretenden im Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt der EKD steht hierfür die offizielle Mailadresse auf der EKD-Website).
3. Eine persönliche Ansprechperson ab Anreise und evtl. Begleitprogramm.
4. Klärung von Aufwandsentschädigung (Mindeststundensatz von 90 Euro zzgl. Fahrtkosten, Unterkunft, ggf. Dienstausfall und Betreuungskosten)
5. Klärung von Unterbringung und Anreise, evtl. auch für Begleitpersonen. Die Buchungen sind vorab vom Veranstaltungsmanagement vorzunehmen, die Kosten trägt die Akademie.
6. Klärung von Begleitung aus der Betroffenenvertretung mit Kostenübernahme (es sollte keine betroffene Person allein öffentliche Formate wahrnehmen).
7. Rechtzeitige Information über die Veranstaltungsform, Transparenz über Anzahl und Rolle der Teilnehmenden.
8. Anonymität anbieten.
9. Klärung, ob während der Veranstaltung Nachfragen durch Teilnehmende möglich sind.
10. Umgang mit Presse klären, ggf. pressegeschützte Bereiche einrichten.
11. Kommunikation des zugrunde liegenden Schutzkonzeptes der Veranstaltung mit allen Beteiligten.
12. Klärung von gegenseitigen Erwartungen.

Bei der Veranstaltung

1. Eingeladene Betroffene sind bei Ankunft in Empfang zu nehmen. Möglichkeiten des Austauschs, der Erreichbarkeit und des Aufenthalts sind zu klären, die Versorgung ist sicherzustellen.
2. Begleitung zum Veranstaltungsort sollte angeboten werden.
3. Den Themenblock so ansetzen, dass der Beginn wie geplant verlässlich pünktlich ist.
4. Persönliche Begrüßung und Kennenlernen aller Beteiligten vor dem Podiumsgespräch.
5. Sensibler Rahmen der Veranstaltung (insbesondere im Hinblick auf Andachten, körperliche Impulse, Sprache, Tagesordnung).
6. Zum Selbstschutz muss es Betroffenen möglich sein, den Raum zu verlassen.
7. Nach der Veranstaltung sind mind. 30 Minuten für weitere informelle Gespräche mit den Beteiligten der Veranstaltung einzuplanen.
8. Ausreichend Zeit für Pausen, informelle Kontaktaufnahme.

9. Evtl. gemeinsame Pressetermine berücksichtigen.

Im Anschluss

1. Verabschiedung durch Kontaktperson oder Veranstaltungsverantwortlichen.
2. Klärung der Abreisemodalitäten.
3. Nachfragen: Ist alles o.k.?
4. Kontakt und Feedback im Nachgang einplanen, am besten bereits im Voraus terminieren, dabei evtl. Folgeimpulse vereinbaren.
5. Ggf. Zugänglichmachen der Presseberichterstattung.
6. Zeitnahe Abrechnung der Kosten/Honorare.
7. Die Freigabe von Protokollen/Aufzeichnungen wird im Anschluss abgesprochen.